

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

24. Jahrgang

12.04.2024

Nummer: 3

INHALT

Seite

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.04.2024	2
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.04.2024 zum Jahresabschluss 2020	3-4
Feststellungsvermerk des Burgenlandkreises zum Jahresabschluss 2020	5-10
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2020	11
Bekanntmachungsanordnungen zum Jahresabschluss 2020	11

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03.04.2024

Planungsstand – Projekt „Neubau der Büro- und Lagergebäude Trinkwasserbereich“

Beschluss: 06/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den weiteren Planungsverlauf der geplanten BM „Neubau der Büro- und Lagergebäude Trinkwasserbereich“ auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 03.04.2024 vorgestellten Projektierung.

Beschluss einstimmig angenommen

gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 07/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 1.053.906,62 €.

Beschluss einstimmig angenommen

gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 08/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 1.571.373,60 €.

Beschluss einstimmig angenommen

gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 03.04.2024

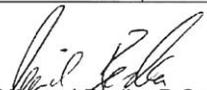
Feststellung des Jahresabschlusses 2020	
Beschluss:	03/2024
TOP:	5

Beschluss:	
Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg stellt den Jahresabschluss 2020 mit folgenden Daten fest:	
Bilanzsumme	167.424.989,65 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	158.487.152,17 €
das Umlaufvermögen	8.903.234,12 €
Rechnungsabgrenzungsposten	34.603,36 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	8.360.300,25 €
die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	46.860.126,80 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	50.708.815,70 €
die Rückstellungen	3.575.617,14 €
die Verbindlichkeiten	57.919.969,05 €
Rechnungsabgrenzungsposten	160,71 €
Jahresgewinn	1.441.380,85 €
Summe der Erträge	13.444.806,28 €
Summe der Aufwendungen	12.003.425,43 €

Begründung:	
Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung den Jahresabschluss festzustellen. Anliegend dazu erhalten Sie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020. Die Prüfung wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH, Chemnitz in der Geschäftsstelle des ZWA Bad Dürrenberg durchgeführt. Außerdem ist der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes beigefügt.	
<u>Anlagen:</u> Bericht über Jahresabschluss 2020 Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-


Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung




Franz-Xaver Kuhert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 03.04.2024

Behandlung des Jahresgewinnes 2020

Beschluss: 04/2024
TOP: 6

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 1.441.380,85 € mit 650.899,00 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage zu verwenden und 790.481,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

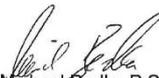
Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresgewinnes zu beschließen.

Der Verbandsgeschäftsführer empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresgewinn in Höhe von 1.441.380,85 € mit 650.899,00 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage zu verwenden und 790.481,85 € auf neue Rechnung vorzutragen

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-


Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung




Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Beschluss

der Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg am 03.04.2024

Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss: 05/2024
TOP: 7

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Herrn Franz-Xaver Kunert, für das Wirtschaftsjahr 2020 zu entlasten.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, in der aktuell gültigen Fassung und § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997, in der aktuell gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung den Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr die Entlastung zu erteilen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2020 sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises liegen dem Beschluss 03/2024 bei.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter: 7

Anwesend	Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
6	X	-	6	-	-


Michael Bedla, B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

63. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten mit Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, Bad Dürrenberg**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Finanzlage

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin, wonach die Liquiditätssituation weiterhin angespannt ist.

Zum Abschlussstichtag wird ein Finanzmittelfonds von T€ 1.630 (Vj. T€ 578) ausgewiesen. Die Liquidität 2. Grades beträgt zum Abschlussstichtag 67,7 % (Vj. 35,6 %). Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites zum 31. Dezember 2020 beläuft sich unverändert auf T€ 2.200.

An Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden zum 31. Dezember 2020 T€ 55.321 (Vj. T€ 56.416) ausgewiesen. Der Verschuldungsgrad beträgt damit 33,1 % (Vj. 33,5 %). Die Ertragslage des Verbandes wird bei einer Zinsaufwandsquote von 17,9 % (Vj. 19,7 %) von einer hohen Zinsbelastung beeinflusst.

Die planmäßige Tilgung der Darlehen mit T€ 2.352 wurde im Geschäftsjahr 2020 nur zu T€ 1.480 aus Nettoabschreibungen (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung der Sonderposten) finanziert. Der Kapitaldienst darüber hinaus muss aus dem operativen Geschäft finanziert werden.

Die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Kostenüberdeckungen in Höhe von T€ 3.230 werden in den Folgejahren mit Gutschrift an die Gebührenzahler zu einer weiteren Belastung der Liquidität führen.

Die Finanzlage des Verbandes könnte darüber hinaus in den Folgejahren maßgeblich von der weiteren Aufarbeitung der Themenkomplexe "Derivatgeschäfte" und "Beitragsangelegenheiten" belastet werden.

Zum 30. Juni 2023 wird ein Liquiditätsbestand in Höhe von T€ 1.000 ausgewiesen. Der in Anspruch genommenen Kontokorrent beläuft sich auf T€ 1.300. Somit ist zum 30. Juni 2023 der Finanzmittelfonds mit T€ 300 negativ.

Die Fortführung des aktiven Liquiditätsmanagements, insbesondere unter Berücksichtigung von ausgewogenen Finanzierungsstrukturen, halten wir weiterhin für notwendig.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Derivatgeschäfte

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Derivatgeschäfte" hin.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen beim Verband sieben Swap-Geschäfte. Der negative Marktwert beläuft sich zum Abschlussstichtag insgesamt auf T€ 17.856. Die Swap-Geschäfte haben noch Laufzeiten bis 2021, 2022 bzw. 2038. Für die Swap-Geschäfte bestehen Bewertungseinheiten.

Ein Swap-Geschäft wurde im Jahr 2022 vorzeitig aufgelöst. Im Ergebnis waren vom Verband im April 2022 ein Auflösungsbetrag in Höhe von T€ 2.066 zu leisten.

Von den sieben Swap-Geschäften werden auch zwei bestehende Zinssatzswaps des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal umfasst. Gemäß den Swap-Verträgen ist jede Partei berechtigt die Swaps vorzeitig zum 11. September 2028 gegen Leistung einer Ausgleichszahlung zu beenden. Das planmäßige Enddatum ist der 30. September 2038. Kommt es zu einer vorzeitigen Beendigung, sind Zahlungen des Verbandes von nicht unerheblichem Umfang nicht auszuschließen.

Im Zusammenhang mit den Swaps ist gegen die UniCredit Bank AG mit Datum vom 22. Dezember 2021 Klage wegen Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB eingereicht worden. Das Verfahren ist noch offen.

Nach Angaben des vom Verband beauftragten Rechtsanwaltes sind Aussagen zu den Erfolgsaussichten sehr schwierig, zumal bisher noch kein mündlicher Verhandlungstermin statt gefunden hat. Angabegemäß sind der Klage jedenfalls in Teilen durchaus Erfolgchancen zuzuerkennen, insbesondere was eine mögliche Vergleichslösung angeht.

Auch hier könnten auf den Verband – zum Beispiel aufgrund Abschlusses eines Vergleiches – Zahlungen von nicht unerheblichem Umfang zukommen.

Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der negative Marktwert der beiden Zinssatzswaps auf insgesamt T€ 8.140. Nach den Ausführungen des Verbandsgeschäftsführers im Lagebericht wird derzeit von einer wirksamen Sicherungsbeziehung zwischen den Zinssatzswaps und den entsprechenden Grundgeschäften ausgegangen. Insoweit wird davon ausgegangen, dass eine Beendigung der beiden Swap-Geschäfte vor dem 30. September 2038 nicht erfolgt.

Der Verfahrensverlauf ist in den Folgejahren weiterhin eng zu beobachten. Je nach Verfahrensverlauf muss eine neue aktuelle Risikoeinschätzung möglicherweise mit Konsequenzen auf die bilanzielle Erfassung von Risiken erfolgen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Beitragsangelegenheiten

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zum Themenkomplex "Beitragsangelegenheiten" hin.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt T€ 4.940. Davon entfallen T€ 4.474 auf Beitragsforderungen für das Gebiet des ehemaligen AZV Saale-Rippachtal. Diese sind weitgehend streitbehaftet, so dass die Durchsetzungen nicht sicher sind. Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2021 sollen für diese Beitragsforderungen Vergleiche mit einer prozentualen Vergleichsquote von 30 % abgeschlossen werden bzw. auf eine Nachveranlagung verzichtet werden.

Aufgrund des Verzichtes auf die Nachveranlagung und der Umsetzung der Vergleichsverhandlungen für Bescheide „weiße Flecke“ besteht ein latentes Rückzahlungsrisiko in Höhe von rund € 2,9 Mio.

Im Hinblick auf die Komplexität der Sachverhalte und der Anzahl der ggf. zu überarbeitenden Beitragsbescheide ist weiterhin die Umsetzung eines wirksamen dokumentierten internen Kontrollsystems ein Schwerpunkt der internen Betriebsorganisation, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abarbeitung der Beitragsangelegenheiten weiterhin gewährleistet werden kann.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Chemnitz, 28. Juli 2023

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

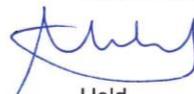
gez. Dumke
Wirtschaftsprüferin"

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Chemnitz, 28. Juli 2023

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft




Held
Wirtschaftsprüfer


Dumke
Wirtschaftsprüferin

Feststellungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises erteilt für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Lagebericht 2020 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juli 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Hartmann
Amtsleiterin



Fritzsche
Prüfer

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2020 des ZWA Bad Dürrenberg

Die vorstehenden Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, die Entlastung der Geschäftsleitung, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt der Jahresabschluss vom **15.04.2024 bis 25.04.2024** montags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr, dienstags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme im Eingangsbereich der Geschäftsräume (Wasserturm) des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11 in 06231 Bad Dürrenberg öffentlich aus.

Bad Dürrenberg, den 10.04.2024



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

